

## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 41**

**7. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 22.12.2021**

**Inhalt:**

**Zweite Corona-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**



## **Zweite Corona-Hochschul-Ordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01. Dezember 2021 in Verbindung mit den § 2 Abs. 4, § 64 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat das Präsidium die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Prüfungen und Prüfungsordnungen**
- § 3 Zusätzlicher Prüfungsversuch**
- § 4 Lehrverpflichtung und Lehrveranstaltung**
- § 5 Veröffentlichung; Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **Präambel**

Aufgrund der bestehenden pandemischen Lage wurde erneut eine Corona-Epidemie-Hochschulverordnung erlassen, um den bestehenden und neuen Herausforderungen der Corona-Pandemie zu begegnen. Die bestehende Lage macht es erforderlich, die in der Verordnung eingeräumten Befugnisse zu nutzen und die folgende Ordnung zu erlassen.

Im Bewusstsein der besonderen und andauernden Belastung soll diese Ordnung als Fortentwicklung der am 01.10.2021 außer Kraft getretenen „Corona“-Hochschulordnung Bewährtes weiterführen und Lehrenden und Studierenden die notwendigen Mittel anbieten durch die Pandemie bedingte Nachteile auszugleichen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung erstreckt sich die Wirksamkeit dieser Ordnung bis zum 31.03.2022.

Diese Ordnung des Präsidiums konkretisiert die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zu der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung stehen; § 14 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt. Soweit Regelungen in den Ordnungen der Hochschule den Regelungen dieser Ordnung widersprechen, sind diese Regelungen in diesen Ordnungen insoweit nicht anwendbar. Abweichende Regelungen in Ordnungen, die durch den Fachbereichsrat oder Senat nach den Maßgaben des § 13 I der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung erlassen wurden, sind nicht betroffen.

(2) Gemäß dieser Ordnung getroffene Entscheidungen und festgelegte Regelungen durch Funktionsträgerinnen und -träger, sowie durch Mitglieder und Organe der Fachbereiche der Westfälischen Hochschule, sind den Studierenden durch geeignete Weise unter Angabe des Veröffentlichungsdatums bekannt zu machen. Dabei obliegt der Dekanin oder dem Dekan die Verantwortung hinsichtlich der jeweiligen Bekanntmachung.

## **§ 2 Prüfungen und Prüfungsordnungen**

(1) Das Präsidium legitimiert die Fachbereiche, im Rahmen des Geltungszeitraumes dieser Ordnung die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelten Prüfungsformen zu ersetzen. Diese Regelung erstreckt sich auf alle Prüfungen, die im Geltungszeitraum dieser Ordnung durchgeführt werden und umfasst dabei sämtliche Prüfungsordnungen, unabhängig davon, ob sie unter den Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnungen der Westfälischen Hochschule fallen.

(2) Hochschulprüfungen können nach den Maßgaben des § 17 Abs. 2a der Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge als Online-Prüfungen durchgeführt werden, soweit diese Ordnungen nicht direkt gelten.

(3) Die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten bezüglich der jeweiligen Prüfungsform einzuhalten. Dazu zählen unter anderem der Gleichbehandlungsgrundsatz, die Nachweispflicht der Identifikation der Studierenden zu Beginn einer Prüfung, die Chancengleichheit sowie die Verhinderung von Täuschungen.

(4) Die Fachbereiche können darüber hinaus von den Prüfungsordnungen gemäß § 7 Abs. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung abweichende Regelungen und

Entscheidungen für einzelne oder sämtliche ihrer jeweiligen Studiengänge treffen. Davon umfasst sind:

(a) Die Lehrform und die Teilnahmevoraussetzungen der Prüfungsleistungen, wobei diese transparent und nachvollziehbar zu regeln sind. Sollten die der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sein, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der/ des Modulverantwortlichen über eine Teilnahme.

(b) Die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen. Dies gilt sowohl für die Zulassung als auch für die Erfüllung als solche. Ersatzleistungen sollen den Workload abbilden und einen gleichwertigen Ersatz darstellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch den Prüfungsausschuss;

(c) die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren. Abweichungen sind zu dokumentieren und dem Präsidium anzuzeigen;

(d) die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen sowie des innerhalb der Hochschule einheitlich geregeltem Näheren zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit. Dabei kann aufgrund von coronaspezifischen Gründen von der bestehenden Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschussvorsitzende. Der grundsätzliche Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu einer Woche vor ihrem Beginn zulässig.

(5) Von Regelungen in Prüfungsordnungen, welche eine Anwesenheitspflicht der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsehen, kann abgewichen werden, wenn diese nicht online, sondern als Präsenzlehrveranstaltung durchgeführt werden. Eine solche Abweichung ist dem Präsidium anzuzeigen.

(6) Studierende müssen für Prüfungen aus der Prüfungsperiode des Sommersemesters 2021, mit denen das Studium hätte abgeschlossen werden können, welche aber aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das Wintersemester 2021/22 verschoben wurden, für die Abnahme dieser Prüfungen in diesem Prüfungssemester nicht mehr eingeschrieben sein. Bei Nichtbestehen der entsprechenden Prüfung aus der Prüfungsperiode des Sommersemesters 2021, kann eine rückwirkende Zurückmeldung für das Wintersemester 2021/2022 erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend in den übrigen Fällen des § 7 Abs. 3 S. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch in Fällen sozialer Notlage oder im Falle eines Hochschulwechsels an eine andere Hochschule. Die Einzelheiten der Rückmeldung erfolgt nach den Vorgaben des Studierendensekretariats.

### **§ 3 Zusätzlicher Prüfungsversuch**

(1) Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten einmalig als nicht unternommen (Freiversuch). Dies gilt jedoch nicht für Prüfungen, die aufgrund von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften nicht bestanden werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 S. 2 ist für die betreffende Prüfung der Anspruch auf einen Freiversuch auch für Folgeversuche verwirkt.

(2) Wurde bereits in einer Prüfung ein Freiversuch im Geltungsbereich der „Corona“-Hochschulordnung vom 08.05.2020 in Anspruch genommen, entsteht mit Inkrafttreten dieser Ordnung kein erneuter Anspruch auf einen Freiversuch für diese Prüfung.

(3) Die Regelung aus § 3 Abs. 1 gilt für alle Prüfungen, die dem Wintersemester 2021/2022 zuzurechnen sind und bezieht sich auf sämtliche Studiengänge der Westfälischen Hochschule.

#### **§ 4 Lehrbetrieb**

(1) Lehrveranstaltungen werden im Wintersemester 2021/2022 in Präsenz durchgeführt; ausnahmsweise können Veranstaltungen in digitaler Form durchgeführt werden, soweit ansonsten ein Viertel der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen erfolgt nach den Vorgaben der Coronaschutzverordnung in ihrer jeweils gültigen Form.

(2) Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Ordnung digital angeboten werden.

#### **§ 5 Veröffentlichung; Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wird gemäß § 12 Abs. 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt zum 31.03.2022 außer Kraft. Satz 1 gilt nicht für die Regelungen in § 2 und § 3 dieser Ordnung; derartige Regelungen treten gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zum Ende der hochschulinternen festgelegten Prüfungsperiode für das Wintersemester 2021/2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 22.12.2021  
Präsident der Westfälischen Hochschule  
Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Hinweis:**

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.